Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Kreisgeschäftsstelle, Mittlere Auen 8/1, 88677 Markdorf

Tel. 07544 5162
Email: bund.markdorf@t-online.de

Heinrich Bühler
BUND-Kreisverband Bodenseekreis

Gemeinde Langenargen
Obere Seestraße 1
88085 Langenargen

07.01.2025

Betreff: 6**.** Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mooser Weg“.

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese gemeinsame Stellungnahme (nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz) ergeht im Namen und im Auftrag des BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz) - Landesverbands Baden-Württemberg e.V. und des Landesnaturschutzverbandes (LNV).
Wir beziehen uns auf die Bekanntmachung vom 27.11.2024 und bedanken uns für die Möglichkeit zu dieser Planung Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Mooser Weg“

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird abgelehnt!

Begründung:

1. Die Streuobstwiese auf Flurst. 2021 am „Mooser Weg“ in Langenargen erfüllt die Kriterien des Streuobstwiesenschutzes nach § 33a NatSchG.
Zweck des § 33a ist es, Streuobstbestände möglichst zu erhalten und vor der „Inanspruchnahme durch Bauvorhaben zu schützen“ (Vollzugserlass UM vom 19.04.2022).
Der gesetzliche Schutz der Streuobstwiese hat für uns daher Vorrang vor einer Bebauung.

2. Der Unterwuchs des Streuobstbestandes ist als „FFH-Mähwiese südlich Schwedi“ nach §30 BNatSchG kartiert und damit geschützt. Die Mageren Flachlandmähwiesen gehören aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Artenvielfalt zu den im Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) unter dem EU-Code 6510 geschützten Lebensraumtypen.

3. Dasselbe gilt auch für das Biotop „FFH-Mähwiese am Waldkindergarten N Langenargen II“, das sich teilweise innerhalb der Grenzen der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung befindet.

4. Bei der Relevanzbegehung im Februar dieses Jahres konnten keine geeigneten Lebensräume für Amphibien und Reptilien festgestellt werden. Vorliegende Beobachtungen von Laubfrosch und Zauneidechse von Ortskundigen stehen dem entgegen. Streuobstwiesen können durchaus einen geeigneten Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse darstellen. Wir fordern daher, Amphibien und Reptilien in die fachgutachterlichen Untersuchungen einzubeziehen.

5. Zu „Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)“, siehe Text Seite 31, 4.2.5.1
„Der Gemeinde Langenargen wurde trotz Bautätigkeit weiterhin mit einer hohen Nachfrage nach Wohnraum konfrontiert. …. Um die Verwirklichung neuen Wohnraums zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht.“

In einer attraktiven Bodenseegemeinde wie Langenargen wird es immer eine hohe Nachfrage nach Wohnraum geben. Die Regionalplanung legt allerdings fest, dass die Nachfrage von außen zu ignorieren ist und schreibt vor, die Bereitstellung von Wohnbauflächen auf die Eigenentwicklung zu beschränken. Ein Nachweis, dass die Bereitstellung gerader dieser Fläche für die Eigenentwicklung erforderlich ist, wird nicht erbracht.
Weiterhin fehlt ein Nachweis für die Aussage, dass in der Gemeinde Langenargen nur auf der geplanten Fläche Wohnraum bereitgestellt werden könnte. (Siehe 6.)

6. Im Rahmen der Prüfung von möglichen Baugebieten hat die Gemeinde Langenargen mit dem Gutachten „Wohnraum- und Flächenanalyse“ eine Alternativenprüfung vornehmen lassen. Das Gutachten zeigt mehrere Alternativen auf und sieht die fragliche Fläche am „Mooser Weg“, vor allem auf Grund der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen, (Nähe Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesene Kompensationsfläche für „Gräbenen V-1 BA“, Streuobstbestand) lediglich als **„nachrangig für eine bauliche Fläche“.**

7. Die Fläche liegt am westlichen Ortsrand von Langenargen, weit entfernt von der Ortsmitte. Eine Bebauung würde den Vorrang der Innenentwicklung missachten.

8. Erklärtes politisches Ziel ist es, den derzeitigen Flächenverbrauch deutlich zu senken. (Netto-Null-Ziel der Landesregierung). Diesem Ziel ist auch die Gemeinde Langenargen verpflichtet. Die Einstellung der weiteren Planung würde diesem Ziel gerecht werden.

Angesichts der Bedeutung der Streuobstwiese und der betroffenen Biotope, also aufgrund der einzigartigen Strukturvielfalt für den Naturhaushalt einerseits und den vorhandenen Alternativen für eine Bebauung und dem Flächenspargebot andererseits wird die Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich abgelehnt.

Anmerkung:
Zu der Änderung des FNP´s in diesem Bereich haben wir nach Aufforderung vom 25.03.2024 bereits mit Schreiben vom 18.04.2024 Stellung genommen. Nun erfolgt erneut eine gleichlautende Aufforderung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Wir vermissen eine erläuternde Begründung für die erneute gleichlautende Aufforderung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Bühler

Heinrich Bühler, i.A. des BUND-Kreisverbandes Bodenseekreis und des LNV-Arbeitskreises Bodenseekreis